

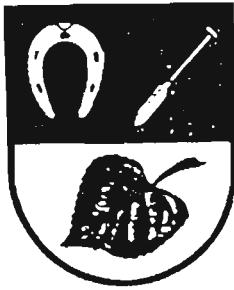


Bürgerinitiative für risikolose Restmüllbeseitigung

BÜRGERINITIATIVE



GEGEN DEPONIEEN



WARMSEN

**Arbeitskreise zur Bewertung der
Deponiestandorte Bohnhorsterhöfen und Diepenau**



DIEPENAU

**Forderungskatalog zum Standortsuchverfahren für eine
Kreismülldeponie des Landkreises Nienburg**

zur Weiterleitung an politische Gruppierungen in Rehburg-Loccum
und Uchte

Mit erheblichem finanziellen Aufwand hat der Landkreis (Lk) das o.a. Suchverfahren vorangetrieben. Als vorläufiges Ergebnis haben vier potentielle Standorte das Ausscheidungsverfahren überstanden. Als vermeindlich geeignete Flächen betrachten die Lk-Gutachter Bohnhorsterhöfen, Diepenau, Loccum West und Loccum Nordwest.

Am 8. Februar ist der Versuch des Lk im Umweltausschuß gescheitert, ohne inhaltliche Diskussion und sachliche Auseinandersetzung, die vier Suchflächen mit einem Raumordnungsverfahren zu überziehen.

Die zwischenzeitliche Verabschiedung der TA-Siedlungsabfall durch den Bundesrat hat nun wesentliche Auswahl- bzw. Bignungskriterien des bisherigen Suchverfahrens entwertet. So ist neuerdings die Art des abzulagernden Restmülls unklar und damit auch die Anforderungen, die an das Deponieauflager zu stellen sind.

Zog die bisherige Abfallwirtschaftsplanung des Lk die Reduzierung der organischen Bestandteile des Restmülls durch die kalte Vorrotte in Erwägung, so ist aus heutiger Sicht zweifelhaft, ob die neuen Bonner Vorgaben (max. 5% Glühverlust in der abzulagernden Trockensubstanz) trotz der langen Übergangsfrist auf diesem Wege erreichbar sind.

Ein neues Abfallwirtschaftskonzept für den Lk scheint notwendig.

Vor diesem Hintergrund ist das Bestreben des Lk, die vier verbliebenen Standorte vorübergehend zu den Akten zu legen und die bereits vorliegenden Erkenntnisse bzgl. ihrer Nichteignung für Deponiezwecke vorerst nicht anzuwenden, als unverantwortlich zu verurteilen.

Die von den Bürgern zu begleichenden Kosten des bisherigen Suchverfahrens zwingen ebenso zu einem qualifizierten Abschluß dieser Untersuchungen, wie die durch ihre vorübergehende Suspendierung erzeugte allgemeine Rechtsunsicherheit.

Besonders für die Bewohner des Südkreises ist es ein unerträglicher Zustand trotz der immensen Vorbelastung jederzeit durch neue Deponierungsbestrebungen seitens des Lk, des Landes oder Bundes mit den bis dahin in der Schublade schlummernden Standorten überrascht zu werden.

Wir fordern daher umgehend den qualifizierten Ausschluß aller verbliebenen Flächen im laufenden Suchverfahren mittels konsequenter Anwendung der vorgeschriebenen gesetzlichen Eignungskriterien auf die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse. Darüberhinaus sollten die bisher nicht ernsthaft geprüften Ausschlusskriterien erneut behandelt werden.

Die TA-Siedlungsabfall führt aus:

a) zum Standort

"Deponien dürfen nicht errichtet werden in Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund" Bekannte Störungen in den Suchflächen, sowie die Existenz einer bis zu 5m mächtigen stark zerütteten und geklüfteten Auflockerungszone zwischen Verwitterungshorizont und unterlagerndem Tonstein sind hinreichende Ausschlussgründe. Da der Terminus "besonders wasserwegsam" nicht definiert ist, sei hier angemerkt, daß Kf-Werte von $\leq 1 \cdot 10^{-7}$ m/s als durchlässig gelten.

b) zum Deponieauflager

Da die Regelanforderungen für die Wasserwegsamkeit des Deponieauflagers in allen verbliebenen Suchstandorten verfehlt werden, muß die geologische Barriere in ihren oberen 5m einen Durchlässigkeitsbeiwert $K_f \leq 1 \cdot 10^{-5}$ m/s garantieren.

Hieraus ergibt sich zwingend der Ausschluss der Suchfläche Loccum Nordwest, sowie die Notwendigkeit der gezielten Messungen der Gebirgsdurchlässigkeiten in den oberen 5m der geologischen Barrieren der verbliebenen Standorte. So wurden zum Beispiel in Diepenau und Bohnhorsterhöfen bei sechs von zwölf Bohrungen die Kf-Werte erst ab einer Tiefe von mehr als 3 Metern (in vier Fällen mehr als sechs Metern !) ermittelt. Damit ist die Wasserwegsamkeit gerade im entscheidenden Bereich der Deponieaufstandsfläche nicht ausreichend untersucht worden.

c) zur Lage zum Grundwasser

Das Deponieplanum muß mindestens 1m über dem freien maximalen Grundwasserspiegel liegen.

Das Grundwasser darf also den oberen Meter der geologischen Barriere auf keinen Fall erreichen. Ausnahmen sind nur unter der Bedingung statthaft, daß der Untergrund "sehr gering durchlässig ist" ($K_f \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s). Wie Kontrollmessungen zeigen, führt die Anwendung dieses Kriteriums zum Ausschluss aller vier Suchflächen.

Gründe der Raumordnung, des Trinkwasser- und Naturschutzes:

d) ausreichende Schutzabstände müssen eingehalten werden.
Die Errichtung einer Deponie ist nur unter Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu sensiblen Bereichen statthaft. Diese Schutzabstände sind im bisherigen Verfahren nicht hinreichend definiert und auch nicht angewendet worden. Die bisher vom Lk als ausreichend angesehen Restgröße des Suchgebietes von 15 ha ist vor dem Hintergrund der möglichen Errichtung einer Reststoffdeponie aus der Müllverbrennung für ca. 600.000 Einwohner als viel zu klein einzustufen. Realistisch wäre hierfür eine Mindestgröße von 25 ha. Die Verbindung dieser beiden Kriterien dürfte das Aus für die Suchflächen Bohnhorsterhöfen, Diepenau und Loccum Nordwest bedeuten. Je nach Auslegung des notwendigen Schutzabstandes zum Wassergewinnungsgebiet Loccum dürfte auch die in Loccum West verbleibende Restfläche zu klein werden.

Zum Ansatz des Standortsuchverfahrens und vorgelegten Unterlagen

e) Den Arbeiten zum Standortsuchverfahren lagen lückenhafte und nicht klar definierte Untersuchungskriterien und Methoden zugrunde; Dementsprechend sind die , durch die beauftragten Institute vorgelegten Unterlagen unvollständig, in ihrer Gesamtheit unzureichend und für die Bewertung der Standorte nicht geeignet.

Einzelne Kriterien wurden während der Untersuchung unzulässig abgeändert und in einem Fall berücksichtigt, im anderen wiederum nicht. Dies, um einzelne Standorte auszuschließen oder andere unbedingt im Verfahren zu behalten, obwohl klare Gründe für deren Ausschluß vorliegen.

Damit ist der eigentliche Sinn des Verfahrens verspielt - die vergleichende Bewertung der Standortvoraussetzungen, um den bestgeeigneten herauszufinden. Mit den verbliebenen vier Standorten in das Raumordnungsverfahren zu gehen, trüge folglich alle Zeichen von Voreingenommenheit und Willkür.

mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Hacke
Vors. BI gegen Deponien



Rudi Menzel
AK Diepenau



Horst Röthemeyer
AK Bohnhorsterhöfen